

Stellungnahme / Antwort

zu Antrag-/Anfrage Nr. **AF/0095/2010**

der Stadtratssitzung am 04.11.2010

Punkt: ö.S. / nö.S.

Betr.: Anfrage der Ratsfraktion Bündnis 90 / Die Grünen zum Tierheim auf der Schmidtenhöhe

Stellungnahme/Antwort

Frage 1. A):

Nach welchen Kriterien wurden und werden die Standorte ausgewählt (z.B. Größe, Lage, Ausstattungsmerkmale, etc.)? Wie groß ist die Bedarfsfläche eines Tierheimes? Nach welchen Kriterien wird die Größe eines Tierheimes bemessen?

Antwort zu 1. A):

Es gibt verschiedene Standortuntersuchungen. Die jüngste Standortuntersuchung der Stadt vom Juli 2010 berücksichtigt folgende Kriterien: Baurecht, Erschließung, Erreichbarkeit ÖPNV, Grundstücksverfügbarkeit / Grundstückskosten, Flächenschutz / Schutzgebiete, Artenschutz, Emissionsschutz, Immissionsschutz, Attraktive Umgebung.

Es sind keine Normen oder Regelwerke bekannt, nach denen die Gebäudegrundfläche oder Grundstücksfläche eines Tierheimes zum Beispiel anhand der Einwohnerzahl einer Stadt zu berechnen ist.

Ein Vergleich mit anderen Tierheimen in größeren rheinland-pfälzischen Städten hat ergeben, dass die Grundstücksflächen in einem Bereich von rund 4.000 bis 30.000qm variieren, der Mittelwert liegt bei rund 13.000qm.

Frage 1. B):

Welche Standorte wurden bereits begutachtet? Wer war an der Bereisung der möglichen Standorte beteiligt und wann fand die Bereisung statt?

Antwort zu 1. B):

Folgende Standorte wurde - teilweise zu unterschiedlichen Zeitpunkten und mit unterschiedlicher Prüfungstiefe - untersucht: Mob-Lager Schmidtenhöhe, Bestand In der Höll, Alte Schießanlage Schmidtenhöhe, Fläche im Bereich Mariannenhof Schmidtenhöhe, Bubenhei-

mer Hundeschule, Fläche im Bereich des Gülser Waldes, Am Tenniszentrum Karthause, Wagner's Feld im Stadtwald, Forstbetriebshof im Stadtwald, Laubach unter dem Überflieger B 327, Altenheim der AWO in der Laubach, Fläche an der Schönbornslusterstraße, Fläche südlich der Reithalle in Metternich, Technischer Bereich Ost Fritsch Kaserne, Ehem. Erz-Grube im Mühlental, Ehem. Blumenhof in Waldesch, Krippbachtal in Rhens, Fläche im Sayntal in Bendorf.

Zur Begutachtung dieser Flächen fanden verschiedene Ortsbesichtigungen statt. Die letzte Ortsbesichtigung zwei potentieller Standorte fand am 24. Juni statt. An dieser Ortsbesichtigung nahmen teil: BD Prümm, Zwei Vertreter des Tierschutzvereines, Architekt des Tierschutzvereines, Zwei Mitarbeiter des Amtes für Stadtentwicklung und Bauordnung, Zwei Mitarbeiter des Umweltamtes, Zwei Mitarbeiter des Amtes für Stadtvermessung und Bodenmanagement, Ein Vertreter der Bundeswehr (für einen Standort).

Frage 1. C):

Was war das Ergebnis für jeden Standort? Von wem und mit welcher Begründung wurden die einzelnen Standorte verworfen?

Antwort zu 1. C):

In der Regel lagen die Probleme bei der Grundstücksverfügbarkeit / Grundstückspreis, der Erschließung, dem Artenschutz oder der unattraktiven Umgebung. Überwiegend sprechen objektive Gründe wie zum Beispiel die unzureichende Erschließung gegen einen Standort, so dass zwischen Stadt und Tierschutzverein gewöhnlich keine Unstimmigkeiten hinsichtlich der Bewertung eines Standortes bestehen.

Andere Gründe wie zum Beispiel ein zu hoher Grundstückspreis führen naturgemäß vorrangig zur Ablehnung durch den Tierschutzverein.

Eine detaillierte Darstellung der Pro- und Contra-Argumente für jeden Standort würde den sinnvollen Umfang dieser Stellungnahme überschreiten.

Falls die Nachbereitung der Expertenanhörung ergibt, dass der bisher favorisierte Standort planerisch nicht mehr weiterverfolgt werden sollte, sind die politischen Gremien mit einer neuen Standortwahl zu befassen.

Frage 1.D):

Welche Flächen in den Gewerbegebieten / Industriegebieten der Stadt Koblenz liegen brach und können käuflich erworben bzw. gepachtet werden? Wie groß sind die einzelnen Flächen? Und welche Flächen in den Gewerbegebieten / Industriegebieten der Stadt Koblenz sind im städtischen Besitz und können verkauft oder verpachtet werden? Wie groß sind die einzelnen Flächen?

Antwort zu 1. D):

Derzeit gibt es kein Bauflächenkataster bei der Stadt Koblenz, so dass dazu keine umfassende Aussage möglich ist. Der Aufbau eines solchen Katasters ist geplant, es müssen jedoch die EDV-technischen Voraussetzungen und Arbeitszeitkapazitäten geschaffen werden.

Dem Tierschutzverein wurde eine städtische Brachfläche im Industriegebiet Rheinhafen im Bereich Schönbornslusterstraße angeboten. Das Grundstück wurde vom Tierschutzverein aufgrund der unattraktiven Lage im Bereich zahlreicher Hochspannungsleitungen nicht favorisiert und stand viele Jahre aufgrund anderweitiger Ansiedlungsplanungen nicht zu Verfügung. Diese Fläche ist rund 25.000qm groß. Es wurde kein Bebauungskonzept erarbeitet und die Belange des Naturschutzes, Altlasten u.a. nicht detailliert geprüft.

Für den Tierschutzverein ist bei Flächen in Industrie- oder Gewerbegebieten problematisch, dass der Quadratmeterpreis in der Regel erheblich über dem Preis für Flächen etwa im Außenbereich liegt. Dazu kommt die meist unattraktive Umgebung.

Frage 2. A):

Wer trägt die eventuell anfallenden Kosten für die Ausgleichsmaßnahmen und können diese Flächen zur Verfügung gestellt werden?

Antwort zu 2. A):

Da derzeit kein Standort für das Tierheim endgültig ausgewählt wurde, sind noch keine tragfähigen Aussagen über die Art und den Umfang der Ausgleichsmaßnahmen und die dadurch entstehenden Kosten möglich. In der Regel trägt der Vorhabensträger auch die Kosten für die Ausgleichsmaßnahmen. Anderweitige Vereinbarungen gibt es mit dem gemeinnützigen Tierschutzverein derzeit nicht.

Frage 2. B):

Ist der Stadtverwaltung bekannt, ob der Tierschutzverein bereits ein Grundstück auf der Schmidtenhöhe gekauft hat? Wenn ja, vom wem, zu welchem Zeitpunkt und welchem Preis wurde dieses Grundstück gekauft?

Antwort zu 2. B):

Der Tierschutzverein hat bisher kein Grundstück auf der Schmidtenhöhe erworben.

Frage 3. A):

Auf welche gesetzlichen Grundlagen stützt sich der Vertrag zwischen der Stadt Koblenz und dem Tierheim bezüglich der Aufgabenverteilung?

Antwort zu 3. A):

Eine schriftliche vertragliche Vereinbarung über die Aufgabenzuweisung zwischen der Stadt Koblenz und dem Tierschutzverein existiert nicht mehr. Die Aufgaben des Ordnungsamtes, in seiner Eigenschaft als Tierschutzbehörde, ergeben sich aus den Vorschriften des Tierschutzgesetzes, die als staatliche Auftragsangelegenheit wahrgenommen werden; hinsichtlich von Fundtieren aus dem im BGB geregelten Fundrecht.

Die Aufgaben des Tierschutzvereins ergeben sich hingegen aus § 2 der Satzung des Tierschutzvereins. Danach ist

Zweck des Vereins

- *die Pflege und Förderung des Tier- und Naturschutzgedankens, hier aufklärend zu wirken und zu belehren sowie in der Bevölkerung das Verständnis für das Wesen, das Leben und die Bedeutung der Natur und Tierwelt zu erwecken und zu gewinnen;*
- *Tierquälerei, Misshandlung oder Missbrauch zu verhüten und diese ggf. ohne Berücksichtigung des Ansehens der Person im Rahmen des Rechts zu unterbinden und eine strafrechtliche Verfolgung des Täters zu veranlassen;*

Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich auf den Schutz aller Tiere, insbesondere von Haustieren und in Freiheit lebenden Tieren, soweit rechtlich zulässig.

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterhaltung des Tierheims und durch öffentliche Veranstaltungen des Vereins, bei denen der Tierschutzgedanke der Bevölkerung so nahe wie möglich vermittelt wird.

Frage 3. B):

Welche vertragliche Bindung, über welchen Zeitraum, hat die Stadt Koblenz mit dem Tierschutzverein?

Antwort zu 3. B):

Durch Erbbaurechtsvertrag vom 05.06.1981 ist dem Tierschutzverein Koblenz und Umgebung e.V. das Erbbaurecht für das städtische Grundstück in Koblenz Moselweiß, In der Hohl 1 (heute: In der Höll 1), bestellt worden. Auf diesem befindet sich das Tierheim des Tierschutzvereins. Dieses Erbbaurecht endete am 18.03.2001, ohne dass es bisher zwischen der Stadt Koblenz und Tierschutzverein zu einer Einigung über die Neubestellung des Erbbaurechts gekommen ist.

Mit der Beendigung des Erbaurechtsvertrages fiel seinerzeit auch automatisch eine Vereinbarung über die Zahlung eines pauschalierten Kostenbeitrags an den Tierschutzverein in Höhe von 30.680 €weg. Dieser Betrag dient der Deckung bzw. Minimierung der Kosten, die dem Tierschutzverein durch die im Erbbaurechtsvertrag vereinbarte Aufnahme von Fundtieren entstehen. Mit Zustimmung des Stadtvorstandes vom 25.03.2002 erfolgt die Auszahlung des o.g. Betrages, trotz vertragslosen Zustandes, jedoch weiterhin bis heute. Dementsprechend werden durch den Tierschutzverein auch nach wie vor Fundtiere aufgenommen.

Frage 3. C):

Welche finanziellen Belastungen entstehen daraus derzeit für die Stadt?

Antwort zu 3. C):

Dem Tierschutzverein Koblenz wird anlässlich der Aufnahme von Fundtieren jährlich ein pauschalierter Kostenbeitrag in Höhe von 30.680,00 €gezahlt.

Für die Versorgung der im Rahmen des Vollzugs des Tierschutzgesetzes sicherzustellenden Tiere werden mit dem Tierschutzverein hinsichtlich der Kosten Einzelvereinbarungen getroffen.

Frage 3. D):

Ist der Stadt Koblenz das Finanzierungsmodell für den Neubau auf der Schmidtenhöhe des Tierschutzvereines bekannt?

Antwort zu 3. D):

Nein.

Frage 3. E):

Hat die Stadt Koblenz Kenntnis über die finanzielle Ausstattung des Vereins?

Antwort zu 3. E):

Nein.

Frage 3. F):

Wie ist der Verein in der Lage, Plan-, Bau-, Ausgleichs- und Folgekosten des Tierheimneubaus aufzubringen?

Antwort zu 3. F):

Dabei handelt es sich um vereinsinterne Angelegenheiten, über die der Stadt keine Informationen vorliegen.

Frage 3. G):

Gibt es Überlegungen, vom Tierschutzverein Fertigstellungsgarantien einzufordern?

Antwort zu 3. G):

Nein.